

Verfügung vom 13. August 2026

BEK 2026 36

Mitwirkend Kantonsgerichtsvizepräsident Stefan Weber,
Gerichtsschreiberin Lara Viviroli.

In Sachen **A.** _____,
Gesuchsteller,

gegen

Staatsanwaltschaft, 1. Abteilung, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg,
Einsiedlerstrasse 55, 8836 Bennau,
Strafverfolgungsbehörde und Gesuchsgegnerin,
vertreten durch Staatsanwalt B. _____,

betreffend Wiedererwägung
(Gesuch betreffend die Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz vom
29. Oktober 2025, BEK 2025 130);-

hat der Kantonsgerichtsvizepräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Die Staatsanwaltschaft wies den Antrag des Gesuchstellers auf Übertragung der amtlichen Verteidigung im Strafverfahren gegen C._____ mit Verfügung vom 10. September 2025 ab. Dagegen erhob der Gesuchsteller fristgerecht, jedoch ohne durch C._____ erteilte Vollmacht Beschwerde beim Kantonsgericht (BEK 2025 130). Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 erklärte der Gesuchsteller den Rückzug der Beschwerde. Der Kantonsgerichtsvizepräsident schrieb das Beschwerdeverfahren daraufhin mit Verfügung vom 29. Oktober 2025 als erledigt ab und auferlegte die Kosten dieser Verfügung dem Gesuchsteller.

2. Mit Schreiben vom 2. März 2026 stellte der Gesuchsteller ein Gesuch um Wiedererwägung (KG-act. 1). Er beantragt, die Kostenauflage gemäss Verfügung vom 29. Oktober 2025 an ihn sei aufzuheben und die entstandenen Kosten seien C._____, eventualiter im Rahmen der amtlichen Verteidigung dem Staat aufzuerlegen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin (KG-act. 1 S. 2). Es bestehe ein Anspruch auf Wiedererwägung, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert hätten oder die Gesuchstellerin erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft mache, die ihr im früheren Verfahren nicht bekannt gewesen seien oder für deren Vorbringen keine Veranlassung bestanden habe. Die Kostenauflage sei rechtswidrig (KG-act. 1 S. 5). Nach ständiger Rechtsprechung trage der Mandant grundsätzlich die Kosten, die durch seine Instruktionen entstünden (KG-act. 1 S. 6). Der Gesuchsteller habe zu keinem Zeitpunkt eigenmächtig gehandelt. Sämtliche Eingaben seien auf Wunsch des Mandanten erfolgt und er sei durch den ordnungsgemässen Rückzug des Antrags seiner anwaltlichen Sorgfaltpflicht nachgekommen. Es seien keine unnötigen oder mutwilligen Verfahrensschritte unternommen worden und die Kostenfolge sei allein aufgrund des geänderten Willens des Mandanten entstanden (KG-act. 1 S. 5, 6). Die Auferlegung der Kosten an den Rechtsvertreter trotz korrekter Mandatsführung stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in die Berufsausübung dar und könne anwaltliche

Vertreter davon abhalten, berechnigte Anträge für ihre Mandanten zu stellen (KG-act. 1 S. 6).

3. a) In der StPO ist die Wiedererwägung nicht vorgesehen (BGer 1B_74/2022 vom 20. Mai 2022 E. 3.3; 6B_562/2020 vom 23. Juni 2020 E. 2.4). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist auf ein entsprechendes Gesuch jedoch einzutreten, wenn sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn die betroffene Person erhebliche Tatsachen und Beweismittel vorbringt, die ihr im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die sie aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht bereits damals vorbringen konnte, sowie wenn für deren Vorbringen keine Veranlassung bestand (BGE 127 I 133 E. 6; 124 II 1 E. 3a; 113 Ia 146 E. 3a; BGer 1B_74/2022 vom 20. Mai 2022 E. 3.3; Daphinoff/Berisha, Die Kontosperrung, eine Auslegeordnung, SJZ 2/2022, S. 78; Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 396 StPO N 8c). Die Wiedererwägung darf jedoch nicht dazu dienen, eine verpasste Rechtsmittelfrist wiederherzustellen (BGer 1B_74/2022 vom 20. Mai 2022 E. 3.3; vgl. auch Guidon, a.a.O., Art. 396 StPO N 8c). Auf ein Wiedererwägungsgesuch wird deshalb nicht eingetreten, wenn der Gesuchsteller die vorgebrachten Gründe in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Daphinoff/Berisha, a.a.O., S. 78). Zudem kann die Wiedererwägung nicht dazu genutzt werden, die Vorschriften der Revision zu umgehen (BGer 1B_74/2022 vom 20. Mai 2022 E. 3.3; 6B_562/2020 vom 23. Juni 2020 E. 2.4).

b) Der Gesuchsteller legt nicht dar, inwiefern die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung gegeben seien, sondern beschränkt sich weitgehend auf Ausführungen dazu, weshalb die Kostenaufgabe in der Verfügung vom 29. Oktober 2026 unzulässig gewesen sei. Er macht nicht geltend, dass sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert hätten. Zudem bringt er keine Tatsachen vor, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt gewesen seien oder die er nicht bereits früher hätte vorbringen können. Im Übrigen hätte der Gesuchsteller die nun vorgebrachten Tatsachen ohne weiteres in einem

Rechtsmittelverfahren gegen den ersten Entscheid vorbringen können. Der Gesuchsteller zeigt auch nicht auf, dass ihm dies nicht möglich gewesen sei. Damit ist auf sein Gesuch um Wiedererwägung nicht einzutreten.

c) Ein Nichteintretensentscheid hätte im Übrigen auch zu ergehen, wenn das Gesuch entgegen der Bezeichnung des Gesuchstellers als Revisionsgesuch entgegengenommen werden würde. Kostenentscheide sind nicht revisionsfähig (Heer/Covaci, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 410 StPO N 30; Jositsch/Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. A. 2023, Art. 410 StPO N 8; Fingerhuth, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 410 StPO N 26).

4. Zusammenfassend ist auf das Gesuch um Wiedererwägung nicht einzutreten. Gemäss §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 JG kann über das Nichteintreten präsidial entschieden werden. Ausgangsgemäss trägt der Gesuchsteller die infolge Nichteintretens reduzierten Kosten (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

verfügt:

1. Auf das Gesuch um Wiedererwägung vom 2. März 2026 wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten dieses Verfahrens werden auf Fr. 300.00 festgesetzt und dem Gesuchsteller auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an den Gesuchsteller (1/R) und die Gesuchsgegnerin (1/R an die 1. Abteilung, inkl. KG-act. 1, und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst) sowie nach definitiver Erledigung an die 1. Abteilung der Staatsanwaltschaft (1/R) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Versand

13. August 2026 amu